

**Zeitschrift:** Das Rote Kreuz : offizielles Organ des Schweizerischen Centralvereins vom Roten Kreuz, des Schweiz. Militärsanitätsvereins und des Samariterbundes

**Herausgeber:** Schweizerischer Centralverein vom Roten Kreuz

**Band:** 19 (1911)

**Heft:** 8

**Artikel:** Examenprogramme und Postfreimarken

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-546238>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 27.04.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Herr Hilfslehrer Hans Dill aus Bern sendet uns folgenden Brief ein, mit dem ausdrücklichen Ersuchen um Wiedergabe im Roten Kreuz:

9. April 1911.

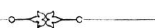
Vit. Samariterverein Bern.

Herr Präsident!  
Werte Mitglieder!

Da meines Erachtens für die gedeihliche Entwicklung des Vereins ein freundliches Zusammenarbeiten des schweizerischen Samariterbundes und seiner Sektionen mit dem schweizerischen Roten Kreuz unbedingt notwendig ist und solches durch die Gründung des „Samariters“ (meines Erachtens ein Elaborat von Ehrsucht, Neid und Gewinnsucht) in Frage gestellt ist, habe gestern die mir zugesandten zwei Exemplare des „Samariters“ ungelesen retourniert und werde auch mit allen weiteren Zusendungen das gleiche machen, so lange nicht die Frage der Publikationen zu einer beidseitigen Zufriedenheit erledigt ist. Ich möchte nur wünschen, daß der größte Teil der bernischen Samariter das gleiche machen würden und solchergestalt dem rechnungskünstlerischen Mehrheitsbeschluß (?) der letzten Generalversammlung die gebührende Antwort erteilen.

Das weitere mündlich in der nächsten Vereinsversammlung.

Aus diesen Zuschriften erhellt, mit welchem Erfolg die Firma Jordi, Merz & Brunau für die Interessen und die Einigkeit des Samariterwesens arbeiten.



## Examenprogramme und Postfreimarken.

Zwischen dem Zentralsekretariat und der Kreispostdirektion Bern hat kürzlich ein Briefwechsel stattgefunden, der für die Verwendung der Postfreimarken von Bedeutung ist und der sich auf folgende Begebenheit stützt.

Ein Zweigverein hatte einen Samariterkurs ins Leben gerufen und bei Anlaß der Schlußprüfung an einen Teil der Bevölkerung ein Programm versandt, auf welchem, außer den gewohnten Angaben über Ort, Zeit und Anordnung der Schlußprüfung, auch die Ankündigung eines an die Prüfung sich anschließenden Unterhaltungsprogramms gedruckt stand. Die betreffende Kreispostdirektion hat nun bei der Oberpostbehörde deshalb Klage geführt und die letztere ist bei dem Zentralverein wegen dieses Vorkommnisses vorstellig geworden, indem sie zugleich Herabsetzung der Zahl von Freimarken in Aussicht stellte, wenn sich solche „unpassende Verwendungen“ wiederholen sollten.

Wir haben nun bei der Oberpostdirektion geltend gemacht, daß es sich bei diesem Pro-

gramm hauptsächlich um Ankündigung eines Samariterexamens handle und wir in der Benutzung von Postfreimarken bei diesem Anlaß um so weniger einen Verstoß gegen das Postgesetz sähen, als es sich bei dem betreffenden Zweigverein um den Verbrauch seiner eigenen, ihm nur in spärlichem Maß zur Verfügung stehenden Freimarken handle. Wir fügten sodann bei, daß unserer Ansicht nach es sehr zu begrüßen sei, wenn der betreffende Verein sich nach zehnwöchentlicher ernster Arbeit alle Mühe gegeben habe, so viel Publikum als möglich zu seinem Schlußexamen einzuladen, um ihm die Früchte gewissenhafter Rot-Kreuz-Arbeit vorzuführen. Ebenso erklärlich schein uns, daß zu diesem propagandistischen Zwecke auf dem Programm der Schlußprüfung Ankündigungen geselliger Natur angeschlossen worden seien, damit ein möglichst großes Publikum mit den wohlthätigen und gemeinnützigen Institutionen des Roten Kreuzes bekannt gemacht werde.

Darauf erhielten wir ein Schreiben, das auf unsern Brief unter anderem folgende Antwort enthält:

„Die Oberpostdirektion hält nach Kenntnisnahme von Ihren Ausführungen daran fest, daß die Verwendung der Postfreimarken nur zu dem im Postgesetz vorgesehenen Zwecke stattzufinden hat. Ihrem Verein wurden solche abgegeben für die im Dienste der Wohltätigkeit auszuwechselnde Korrespondenz, zu jedem andern Zweck ist die Benützung dieser Marken unstatthaft. Das Unterhaltungsprogramm des Zweigvereins ..... hat mit Wohltätigkeitsbestrebungen nichts gemein und die Versendung derartiger Ankündigungen durch die Zweigvereine im allgemeinen unter Frankierung mittelst Postfreimarken wird als unzulässig erklärt. Wenn einzelne Sektionen Ihres Vereins für die ihnen gelieferten Postfreimarken

keine geeignete Verwendung haben sollten, würde sich deren Rücksendung an Ihre Verbandsbehörde empfehlen.

Indem wir Ihnen auftragsgemäß von diesem Entscheid Kenntnis geben, möchten wir Sie höflichst ersuchen, Ihren Zweigvereinen und Samaritersektionen die erforderlichen sachbezüglichen Mitteilungen gefl. zukommen lassen zu wollen.“

Auf diesen Entscheid der obersten Postbehörde, der von prinzipieller Bedeutung ist, möchten wir die Zweigvereine, Samariter- und Militär-sanitätsvereine besonders aufmerksam machen, und bedauern, daß, neben der ungenügenden Zuteilung von Freimarken, diese neue Verfügung unserer propagandistischen Arbeit noch weiter Eintrag tut.

## Programm für den IV. ostschweizerischen Hilfslehrrtag

in St. Gallen am 30. April 1911 im Schulhaus Thalkhof.

Vormittags	7 $\frac{1}{2}$ — 9	Uhr	Empfang der Teilnehmer.
„	9 — 10	„	Demonstrationen von Neuerungen.
„	10 — 12	„	Theoretische Übung.
„	12 — 1	„	Verhandlungen.

### Traktanden:

- I. Appell.
- II. Verlesen des Protokolls von Zug.
- III. Anträge und Diskussion (Samariterausweis laut Antrag Chauv-de-Fonds).
- IV. Bestimmung des nächsten Hilfslehrrtages.
- V. Verschiedenes.

Nachmittags 1 Uhr Bankett in der Tonhalle à Fr. 2. 20 ohne Wein.  
Gemütliche Unterhaltung.

### Humoristische Ecke.

**Das Gegenteil.** In der Mädchenschule sucht der Lehrer den Kindern den Begriff von „Gegenteil“ klar zu machen. Die Gegenteile „lang—kurz“, „groß—klein“, „breit—schmal“ sind schnell gefunden; nur auf die Frage: „Was ist wohl das Gegenteil von „frei“?“ entsteht allgemeines Stillschweigen. Endlich ein schüchternes Jünger. — „Nun Berta?“ — „Besetzt!“ — hauchte errötend die Kleine.

**Erlöst.** „Also, Fritz, dein Meister ist gestorben?“ — Lehrling: „Sawohl, wir haben ausgelitten“.